Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6437**

16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Britta Haßelmann, Markus Kurth, Christine Scheel, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zugang zu Rentenleistungen für ehemalige Ghetto-Insassen erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) von 2002 sollte eine Lücke im Entschädigungsrecht geschlossen werden. Sie betrifft Menschen, die unter dem NS-Regime in ein Ghetto gezwungen wurden und dort, oft um dem Hungertod zu entgehen, eine entlohnte Beschäftigung annahmen.

Dieser Personenkreis sollte nach der Intention des Gesetzgebers für die Arbeitszeit im Ghetto Rentenzahlungen erhalten, ohne dafür nachträglich Beiträge zur Rentenversicherung entrichten zu müssen. Die Ansprüche auf Rentenzahlung gelten rückwirkend ab dem Stichtag 1. Juli 1997. Das Gesetz fußt auf einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Juni 1997 (Az.: 5 RJ 66/95 = BSGE 80, 250). Bis dahin wurde davon ausgegangen, dass Arbeit in Ghettos, die von der deutschen Besatzung oder auf ihre Veranlassung eingerichtet wurden, als Zwangsarbeit auf Grundlage eines Gewaltverhältnisses geleistet wurde und Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht in Betracht kommen.

Das ZRBG wurde einstimmig vom Deutschen Bundestag beschlossen. In seiner praktischen Anwendung hat das Gesetz aber nicht zu den vom Deutschen Bundestag gewünschten Ergebnissen geführt. Von den etwa 70 000 Anträgen wurden bisher nur ca. 5 Prozent positiv beschieden. Die zuständigen Landesversicherungsanstalten haben viel zu hohe Hürden aufgebaut. Das widerspricht der Intention des Deutschen Bundestages. Der Gesetzgeber hatte 2002 zugunsten der betroffenen NS-Verfolgten entschieden, wohl wissend, dass damit rentenrechtliches Neuland betreten wurde.

Von den Landesversicherungsanstalten und den Sozialgerichten werden im Wesentlichen folgende Ablehnungsgründe angeführt:

– kein Aufenthalt in einem Ghetto, welches in einem Gebiet errichtet wurde, das vom Deutschen Reich besetzt war oder diesem eingegliedert war,

– keine Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss, sondern erzwungene Tätigkeit,

– keine Tätigkeit gegen Entgelt,

– kein rentenversicherungspflichtiges Mindestalter zum Zeitpunkt der Tätigkeit.

Diese Ablehnungsgründe verkennen die Zustände in den von deutschen Behörden oder auf Betreiben Deutschlands in der Zeit des Nationalsozialismus eingerichteten Ghettos. Von den Rentenversicherungsträgern wie von Teilen der Rechtsprechung wurden und werden Maßstäbe angelegt, die für die heutige Arbeitswelt in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen zutreffend sein mögen, nicht aber für die Situation, denen Menschen in einem Ghetto zur Zeit des Nationalsozialismus ausgesetzt waren. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 14. Dezember 2006 (Az.: B 4 R 29/06 R) eindringlich auf diese Unterschiede hingewiesen und eine angemessene Würdigung der historischen Tatsachen verlangt. Notwendige Änderungen am ZRBG sind der besonderen historischen Situation des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geschuldet und haben keine Präjudizwirkungen auf allgemeine rentenrechtliche Grundsätze.

Derzeit sind noch mehrere Tausend Klageverfahren gegen negative Entscheidungen der Landesversicherungsanstalten anhängig. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind im Durchschnitt über 80 Jahre alt. Es ist unvertretbar, diesen hoch betagten Menschen langjährige Klageverfahren zuzumuten. Jeder Monat Verzögerung bedeutet, dass weitere ehemalige Ghetto-Insassen versterben, ohne Anerkennung und Leistungen aus dem ZRBG erhalten zu haben. Daher muss ohne weitere Verzögerungen eine Lösung der Ghettorenten-Problematik in Angriff genommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

angesichts des hohen Alters der Betroffenen schnellstmöglich ergänzend zum ZRBG einen Ausgleich für Ghetto-Arbeit zu schaffen. Ehemalige Ghetto-Insassen sollen die Möglichkeit erhalten, alternativ zur Antragstellung nach dem ZRBG durch vereinfachte Zugangsvoraussetzungen und Nachweisverfahren pauschalierte Leistungen zu beantragen. Als Voraussetzungen sollten die Verfolgteneigenschaft im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes und der Aufenthalt in einem Ghetto genügen. Im Hinblick auf die durchschnittlichen ZRBG-Renten scheint eine pauschalierte monatliche Leistung von 150 Euro angemessen. Vorzusehen sind auch eine Nachzahlung in Anlehnung an das ZRBG sowie eine Option zur Kapitalisierung.

Notwendige Mittel sind hierfür in den Haushalt 2008 und in die Finanzplanung einzustellen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zusätzlich auf,

einen Gesetzentwurf zur Reform des ZRBG vorzulegen. Kernpunkte sollen dabei insbesondere sein:

1. In der Abgrenzung zur Zwangsarbeit muss entsprechend den Ausführungen des 4. Senates des BSG vom 14. Dezember 2006 klargestellt werden, dass bereits ein Minimum an Freiwilligkeit für die Anerkennung nach dem ZRBG genügt. Danach war ein eigener Willensentschluss nur dann nicht gegeben, wenn das Zustandekommen oder die Ausführung der Tätigkeiten mit absoluter Gewalt oder Drohung mit ihr, also unter unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben, durchgesetzt wurde.

2. Es bedarf der Klarstellung, dass unter Entgelt alle Einnahmen zu verstehen sind, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit stehen. Das können Geldbezüge oder Sachbezüge, z. B. Lebensmittel, gewesen sein. Ebenso sind indirekt geleistete Vergütungen zu berücksichtigen, also auch Personen einzubeziehen, bei

denen das Entgelt für die Tätigkeit an die Eltern (bei minderjährigen Ghetto-Insassen) oder an den „Judenrat“ ausgezahlt wurde.

3. Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass das ZRBG kein bestimmtes Mindestalter verlangt. Die besonderen Verhältnisse der NS-Verfolgung in einem Ghetto haben die dort zwangsinhaftierten Kinder in die Notlage gebracht, Kinderarbeit leisten zu müssen, um mit dem damit erzielten Entgelt überleben zu können.
4. Es bedarf der Klarstellung, dass unter Beschäftigung im Sinne des ZRBG jede nichtselbstständige Arbeit zu verstehen ist. Es kann daher das Vorliegen einer versicherungspflichtigen oder „beitragsbelasteten“ Beschäftigung nicht verlangt werden.
5. Es muss klargestellt werden, dass alle ehemaligen Ghetto-Insassen, die die Kriterien des ZRBG erfüllen, Ansprüche geltend machen können, unabhängig davon, in welchem Staat sie heute ihren Wohnsitz haben.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zudem auf,

eine Kommission einzusetzen, die bis zum Jahresende 2007 eine Empfehlung für die in den Antragsverfahren aufgetretenen historischen Streitfragen hinsichtlich einzelner Ghettos abgibt. Diese sollte auch einen Verfahrensvorschlag zur Klärung etwaiger künftiger historischer Streitfragen im Rahmen des ZRBG vorlegen. Die Kommission soll paritätisch aus Historikerinnen bzw. Historikern sowie Vertreterinnen bzw. Vertretern der NS-Verfolgtenorganisationen besetzt werden.

Berlin, den 19. September 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Vordringlichstes Ziel dieser Initiative ist es, die hoch betagten ehemaligen Ghetto-Insassen schnell zu ihrem Recht kommen zu lassen. Dies kann durch eine ergänzende Ausgleichslösung wie durch Klarstellungen im ZRBG geschehen. Für die ergänzende Ausgleichslösung spricht, dass die hoch betagten NS-Opfer schneller und unbürokratischer Unterstützung erhalten können. Viele werden nach den bisherigen Erfahrungen mit dem ZRBG diesen Weg vorziehen.

Gleichwohl sollte das ZRBG nicht geschlossen werden. Den ehemaligen Ghetto-Insassen sollte vielmehr freigestellt werden, welchen Weg sie wählen, um Ansprüche geltend zu machen.

Die Entscheidung über einzelne Streitfälle, ob Verfolgungsmaßnahmen auf Veranlassung deutscher Institutionen (z. B. hinsichtlich der Ghettos in Ungarn oder Transnistrien) geschahen, überfordert verständlicherweise die Rentenversicherungsträger wie auch die Sozialgerichte. Hier ist historischer Sachverstand erforderlich ebenso wie der Sachverstand der NS-Verfolgtenvertretungen. Diesen soll die vorgeschlagene Kommission beisteuern und damit belastbare Entscheidungsgrundlagen für die Rentenversicherungsträger sowie gegebenenfalls für die Sozialgerichte liefern.

Der 4. Senat des BSG hat zu Recht die Frage aufgeworfen, ob es verfassungsgemäß ist, die Entschädigung von NS-Verfolgungsschäden durch das ZRBG aus Mitteln nur einer Minderheit der Bevölkerung Deutschlands zu bestreiten, näm-

lich der aktuell beitragsbelasteten Versicherten und Arbeitgeber. Von daher wird parallel zur Reform des ZRBG zu prüfen sein, ob zu dessen angemessener Durchführung steuerfinanzierte Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherungsträger zu leisten sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333